



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Inge Aures SPD**
vom 23.10.2015

Altersgeld für bayerische Beamte und Richter

Freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamte und Richter verlieren mit dem Quittieren ihres Dienstes alle Pensionsansprüche. Sie werden nachversichert, wodurch nur noch die Regelversicherung ohne Alterssicherung gegeben ist. In vielen Bundesländern und auf Bundesebene wird in diesen Fällen Altersgeld ausgezahlt, dessen Höhe davon abhängt, wie viel ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis verbracht wurde.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Plant das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das System der Nachversicherung (§ 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VI) unter Verlust der Pensionsansprüche der freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden Beamten und Richter zu verändern/zu ergänzen?
b) Gibt es im Finanzministerium bereits Überlegungen, ergänzend zur Nachversicherung eine Trennung der Alterssicherungssysteme unter Einführung des Altersgelds (vergleichbar mit dem Altersgeldgesetz im Bund (AltGG)) in Bayern einzuführen?
c) Welche Argumente sprechen bei diesen Überlegungen für und gegen eine Änderung des bestehenden Systems?
2. a) Wie viele Beamte und Richter schieden in den letzten 5 Jahren jährlich freiwillig aus dem Beamtenverhältnis aus?
b) Wie viele dieser Beamten erfüllen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 SGB VI und würden bei Anwendung des AltGG in Bayern Altersgeld beziehen?
3. a) In welcher Höhe belasteten die Nachversicherungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung der vorgenannten Personengruppe den bayerischen Staatshaushalt jeweils in den vergangenen 5 Jahren?
b) Wie hoch wären die Altersgeld-Zahlungen für aus dem Dienst freiwillig ausgeschiedene Beamte und Richter in den letzten 5 Jahren jeweils ausgefallen?
c) Gibt es Berechnungen, ob sich die zusätzlichen Ausgaben für das Altersgeld durch die eingesparte Nachversicherung decken würden? Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Nachversicherung sofort bei Ausscheiden vorgenommen wird, und das Altersgeld (wie es in § 3 Absatz 2 AltGG auf Bundesebene ausgestaltet ist) erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze zu Ausgaben führt.

4. In welchem Alter beendeten in den letzten 5 Jahren jeweils durchschnittlich die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Beamte und Richter ihr Dienstverhältnis?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 21.12.2015

1. a) Plant das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das System der Nachversicherung (§ 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VI) unter Verlust der Pensionsansprüche der freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden Beamten und Richter zu verändern/zu ergänzen?
b) Gibt es im Finanzministerium bereits Überlegungen, ergänzend zur Nachversicherung eine Trennung der Alterssicherungssysteme unter Einführung des Altersgelds (vergleichbar mit dem Altersgeldgesetz im Bund (AltGG)) in Bayern einzuführen?
c) Welche Argumente sprechen bei diesen Überlegungen für und gegen eine Änderung des bestehenden Systems?

Die Nachversicherung fällt als Bestandteil des Sozialversicherungsrechts in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Bezüglich der Trennung der Systeme und der Einführung eines Altersgeldes wird auf den Bericht der Staatsregierung zur Trennung der Alterssicherungssysteme und zur Mitnahmefähigkeit beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften vom 16. Oktober 2012 verwiesen, der mit Schreiben vom 23. Oktober 2012, Az. 24-P 1601-036-36552/12 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 27. Oktober 2010 (LT-Drs. 16/6148) übermittelt wurde.

2. a) **Wie viele Beamte und Richter schieden in den letzten 5 Jahren jährlich freiwillig aus dem Beamtenverhältnis aus?**

Aus den in der Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 22.10.2015 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Thomas Gehring vom 19.08.2015 (LT-Drs. 17/8672) dargeleg-

ten Gründen ist eine ressortübergreifende Auswertung erst für die Jahre ab 2011 möglich. Unter Einbeziehung der auf Antrag ausgeschiedenen **Richter/-innen** ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Anzahl der auf Antrag ausgeschiedenen Beamt(inn)en und Richter/-innen
2011	602
2012	654
2013	616
2014	619

b) Wie viele dieser Beamten erfüllen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 SGB VI und würden bei Anwendung des AltGG in Bayern Altersgeld beziehen?

Die Voraussetzungen zur Nachversicherung erfüllen grundsätzlich alle freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden Beamten/innen und Richter/innen, weil sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf eine Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. Von den 2011 bis 2014 freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen 2.491 Beamten/Beamtinnen und Richter/-innen wurden bisher 1.637 nachversichert; in den übrigen Fällen kam ein Aufschubtatbestand des § 184 Abs. 2 SGB VI zum Tragen oder das Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen. Inwieweit sie nach dem AltGG des Bundes einen Anspruch auf Altersgeld hätten, könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Das Ergebnis wäre indes rein hypothetisch, da nicht unterstellt werden kann, dass der Landesgesetzgeber das Bundesrecht unverändert übernehmen würde. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a bis c verwiesen.

3. a) In welcher Höhe belasteten die Nachversicherungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung der vorgenannten Personengruppe den bayerischen Staatshaushalt jeweils in den vergangenen 5 Jahren?

Für die zu Frage 2 a erhobenen Beamt(inn)en und Richter/-innen sind in den Jahren 2011 bis 2014 folgende Nachversicherungskosten angefallen:

Jahr	Nachversicherungskosten
2011	6,31 Mio. Euro
2012	11,41 Mio. Euro
2013	8,46 Mio. Euro
2014	7,49 Mio. Euro

b) Wie hoch wären die Altersgeld-Zahlungen für aus dem Dienst freiwillig ausgeschiedene Beamte und Richter in den letzten 5 Jahren jeweils ausgefallen?

Eine Beantwortung ist aus den in der Antwort zu Frage 2 b genannten Gründen nicht möglich.

c) Gibt es Berechnungen, ob sich die zusätzlichen Ausgaben für das Altersgeld durch die eingesparte Nachversicherung decken würden? Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Nachversicherung sofort bei Ausscheiden vorgenommen wird, und das Altersgeld (wie es in § 3 Absatz 2 AltGG auf Bundesebene ausgestaltet ist) erst bei Erreichen der Regelaltersgrenze zu Ausgaben führt.

Auf den in der Antwort zu den Fragen 1 a bis c genannten Bericht wird verwiesen.

4. In welchem Alter beendeten in den letzten 5 Jahren jeweils durchschnittlich die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Beamte und Richter ihr Dienstverhältnis?

Die zu Frage 2 a erhobenen Beamt(inn)en und Richter/-innen sind in den Jahren 2011 bis 2014 mit folgenden Durchschnittsaltern ausgeschieden:

Jahr	Durchschnittsalter
2011	28,85 Jahre
2012	29,01 Jahre
2013	28,51 Jahre
2014	28,77 Jahre